


UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 16 / 2016
vom 10. Juni 2016

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie	5
• 2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte	19
• 1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften	22
• 1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften	26
• Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften	29
• 1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften	43

Promotionsordnung
der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie

vom **06. Juni 2016**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 1. Juni 2016 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

06. Juni 2016

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich ein.

§ 1 Art, Zweck und Bestandteile der Promotion

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität Mannheim verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae – Dr. phil.) auf Grund der Vorlage einer Dissertation sowie einer wissenschaftlichen Disputation.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige, die Wissenschaft fördernde Arbeit sein und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden. Dissertation und Disputation dienen dem Nachweis der Befähigung zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten.
- (3) Die Dissertation kann in kumulativer Form auf Basis bereits veröffentlichter oder nachweislich zur Veröffentlichung eingereichter Publikationen verfasst werden, soweit dies nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen in den Anlagen zu dieser Promotionsordnung gestattet ist. In diesem Fall ist eine auf das Thema ausgerichtete, schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen. Weitere fachspezifische Vorgaben der Anlagen sind einzuhalten.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Fakultät getroffen, soweit nach dieser Promotionsordnung kein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Hochschullehrern, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten der Philosophischen Fakultät. Privatdozenten, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind, wirken an den Entscheidungen nur beratend mit. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter, hauptamtlich tätiger Hochschullehrer.

- (3) Auf die Sitzungen des Promotionsausschusses finden die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 3 Betreuer, Gutachter und Prüfer; Betreuung

- (1) Betreuer von Doktoranden in Promotionsverfahren sowie Gutachter und Prüfer sind grundsätzlich aus dem Kreis der Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten der in § 4 genannten Fächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim zu bestellen; in begründeten Ausnahmefällen können außerdem promovierte akademische Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, Hochschullehrer und Privatdozenten können mit deren Einverständnis zu Betreuern, Gutachtern und Prüfern bestellt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Mannheim beziehungsweise anderer Universitäten durch Beschluss des Promotionsausschusses mit ihrem Einverständnis als Betreuer, Gutachter und Prüfer bestellt werden; als Betreuer, Gutachter und Prüfer können auch Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bestellt werden.
- (3) Im Falle einer kumulativ verfassten Dissertation kann nicht zum Gutachter oder Prüfer bestellt werden, wer als Mitautor an der eingereichten Arbeit oder Teilen davon mitgewirkt oder diese mitveröffentlicht hat.
- (4) Falls der Betreuer aus dem Kreis der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ausscheidet oder sich nicht in der Lage sieht, die Arbeit weiter zu betreuen, und falls sich kein neuer Betreuer findet, prüft der Promotionsausschuss, wie ein erfolgreicher Abschluss der Arbeit ermöglicht werden kann.
- (5) Betreuer beraten den Doktoranden während des Promotionsstudiums, nehmen dessen Bericht über den Fortschritt bei der Anfertigung der Dissertation entgegen und führen regelmäßig Status- und Betreuungsgespräche mit ihm; die Eigenständigkeit der Prüfungsleistungen des Doktoranden ist dabei zu jeder Zeit zu wahren.
- (6) Die Fakultät stellt sicher, dass jeder Doktorand eine sinnvolle Betreuung erhält. Zu diesem Zweck ist zwischen Doktorand und der als Betreuer vorgesehenen Person eine Betreuungsvereinbarung zu schließen, von der Doktorand und Betreuer jeweils ein Exemplar erhalten. Ein weiteres Exemplar verbleibt bei der Fakultät. Die Vereinbarung umfasst mindestens folgende Inhalte:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte an den Betreuer;
2. Angaben über ein individuelles Studien- und/oder Arbeitsprogramm;
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen, § 17 bleibt davon unberührt;
5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten; § 9 Absatz 2 Satz 4 bleibt davon unberührt.

§ 4 Promotionsfächer

(1) Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim sind:

1. Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft
2. Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
3. Germanistische Literatur- und Medienwissenschaft
4. Romanische Literatur- und Medienwissenschaft
5. Anglistische Sprach- und Medienwissenschaft
6. Germanistische Sprach- und Medienwissenschaft
7. Romanische Sprach- und Medienwissenschaft
8. Sprache und Kommunikation
9. Geschichte
10. Medien- und Kommunikationswissenschaft
11. Philosophie

(2) Die Dissertation ist auf Deutsch oder Englisch anzufertigen. Über eine Anfertigung in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

§ 5 Allgemeine Promotionsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel nur zugelassen werden, wer in der Bundesrepublik Deutschland in dem einschlägigen Promotionsfach

1. einen Masterstudiengang oder
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer im künftigen Promotionsfach die Abschlussprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers von diesem Erfordernis absehen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann außerdem Bewerber zulassen, die an einer ausländischen Hochschule eine gleichwertige Abschlussprüfung mit gleichwertigem Erfolg abgelegt haben. Werden Bewerber zugelassen, die im Ausland keine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben, müssen diese während der Dauer der Promotion je einen mit mindestens der Note 1,7 bewerteten Leistungsnachweis in vier Hauptseminaren auf Masterniveau im Promotionsfach vorweisen. Diese vier Hauptseminare auf Masterniveau müssen bei mindestens zwei Dozenten absolviert werden. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Für ausländische Bewerber ist der Nachweis über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse notwendig, sofern keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder ein deutschsprachiger Studienabschluss – entsprechend den für die Promotion vorausgesetzten Leistungen – an einer ausländischen Hochschule vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung aufgeführten Nachweise. Liegt keiner der dort aufgeführten Nachweise vor, kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag zulassen.
- (5) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das künftige Promotionsfach, welches als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion nachgewiesen wurde, lediglich im Nebenfachumfang studiert wurde, kann der Promotionsausschuss auch ein abgeschlossenes Studium in einem anderen Fach als dem künftigen Promotionsfach als Promotionsvoraussetzung anerkennen. Der Promotionsausschuss kann in diesen Fällen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren festsetzen. Liegen diese bei der Einschreibung als Doktorand noch nicht vollständig vor, ist dies innerhalb von drei Semestern nach der Einschreibung nachzuholen.
- (6) Für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelor-Studiengangs, die nicht unter die Regelung in Absatz 1 fallen, gelten besondere Zulassungsvoraussetzungen. Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass der Bewerber herausragende Leistungen im zukünftigen Promotionsfach aus seinem bisherigen Studium nachweisen kann, und zwar durch eine Abschlussnote von 1,0. Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé in einem Umfang von in der Regel 15 bis 20 Seiten vorlegen, in dem auch der Promotionswunsch begründet wird. Über die Eignung des Bewerbers und die Gründe, die eine solche Ausnahme rechtfertigen, entscheidet nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé der Promotionsausschuss. Zudem kann der Dekan einen externen Gutachter zur Bewertung des Exposés bestellen; dessen begründete Stellungnahme bei der Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu berücksichtigen ist. Wird der Kandidat angenommen, muss er während der Dauer der Promotion je einen mit mindestens der Note 1,7 bewerteten Leistungsnachweis in vier

Hauptseminaren auf Masterniveau im Promotionsfach vorweisen. Diese vier Hauptseminare auf Masterniveau müssen bei mindestens zwei Dozenten absolviert werden.

- (7) Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie und für Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg in einem den in § 4 definierten Promotionsfächern fachverwandten Promotionsfach wird als Zulassungsvoraussetzung festgelegt, dass der Bewerber überdurchschnittlich gute Leistungen in seinem bisherigen Studium nachweisen kann, und zwar durch eine Abschlussnote von 1,0. Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé von einem Umfang von in der Regel 15 bis 20 Seiten vorlegen, in dem auch der Promotionswunsch begründet wird. Über die Eignung des Bewerbers und die Gründe, die eine solche Ausnahme rechtfertigen, entscheidet nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé durch seine Mitglieder der Promotionsausschuss. Zudem kann der Dekan einen externen Gutachter zur Bewertung des Exposés bestellen, dessen begründete Stellungnahme bei der Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu berücksichtigen ist. Wird der Kandidat angenommen, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Eignungsfeststellung. Die Eignung wird nachgewiesen, indem während der Dauer der Promotion je ein mit mindestens der Note 1,7 bewerteter Leistungsnachweis in vier Hauptseminaren auf Masterniveau im Promotionsfach erworben wird. Diese vier Hauptseminare auf Masterniveau müssen bei mindestens zwei Dozenten absolviert werden.

§ 6 Annahme als Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag sind folgende Informationen mitzuteilen und Unterlagen einzureichen:
- a) die Nennung des in Aussicht genommenen Themas sowie eine formlose Erklärung, falls das Verfassen der Dissertation auf kumulativem Wege geschehen soll;
 - b) ein Exemplar der mit der als Betreuer vorgesehenen Person geschlossenen Betreuungsvereinbarung;
 - c) die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie;
 - d) die Nachweise zu den in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen in beglaubigter Kopie;
 - e) die Darstellung des Lebenslaufs und des Studiengangs des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen er sich ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer, erfolgloser Promotionsgesuche;

- f) eine Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen wurde und wird.
- (3) Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Promotionsausschuss den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät auf (Annahme). Ein älteres, erfolgloses Promotionsgesuch ist regelmäßig ein Grund für die Ablehnung der Annahme; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Über die Aufnahme in die Liste erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des § 38 Absatz 5 LHG für die Dauer der Promotion zur Immatrikulation berechtigt. Unabhängig von einer Immatrikulation hat er für die Dauer der Promotion das Recht, Universitätseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung und sonstiger Nutzungsregelungen zu nutzen.
- (4) Falls die Dissertation auf kumulativem Wege verfasst werden soll, gelten für die gesamte Dauer der Promotion ab Aufnahme des Doktoranden in die Doktorandenliste die fachspezifischen Regelungen in den Anlagen zu dieser Promotionsordnung in der Fassung, die am Tag der Aufnahme des Doktoranden in die Doktorandenliste galt; zwingende Änderungen aufgrund von Vorgaben des höherrangigen Rechts, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Weisungen bleiben hiervon unberührt. Eine mit Datum versehene und vom Doktoranden unterschriebene Kopie der entsprechenden fachspezifischen Regelungen ist zu den Akten zu nehmen.
- (5) Zeitnah nach erfolgter Annahme ist der für den Doktoranden zuständige Betreuer vom Dekan zu bestellen.

§ 7 Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät lehnt die Annahme des Bewerbers als Doktorand ab, wenn der Antrag nicht der vorgesehenen Form entspricht, das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim nicht ordnungsgemäß vertreten ist, oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- (2) Das Annahmegesuch kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (3) Lehnt der Promotionsausschuss eine Aufnahme in die Doktorandenliste ab, erhält der Kandidat einen Bescheid mit einer kurzen Erläuterung der Ablehnungsgründe.
- (4) Die Annahme als Doktorand erlischt in der Regel nach Ablauf der Höchstdauer. Die Höchstdauer der Promotion beträgt sechs Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionsdauer unterbrochen oder verlängert werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden beim Dekan. Mit dem Antrag hat der Doktorand alle für die Entscheidung notwendigen Nachweise vorzulegen.
- (5) Die Annahme als Doktorand kann nach frühestens zwei Jahren durch den Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn der Doktorand innerhalb von einem

Monat nach einer schriftlichen Aufforderung keine vom Betreuer bestätigte Erklärung über den hinreichenden Fortschritt der Dissertation beibringt; die Frist zur Beibringung des vorgenannten Nachweises kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Promotionsausschuss verlängert werden.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerber hat beim Dekan der Philosophischen Fakultät ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) Die schriftlich abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung. Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblatts ist der Name des Dekans anzugeben. Zusätzlich ist eine elektronische Fassung der Dissertation mit einer schriftlichen Bestätigung des Doktoranden, dass die schriftliche und elektronische Version übereinstimmen, einzureichen. Die eingereichten Exemplare gehen in das Eigentum der Universität über.
 - b) Eine Erklärung folgenden Wortlautes:
 - c) „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen.“
 - d) Im Falle einer kumulativen Dissertation: Eine Gesamtliste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden, eine Liste der in die Dissertation eingebundenen Publikationen sowie eine vom Betreuer durch Unterschrift bestätigte Erklärung über den Anteil an jeder der eingebundenen Publikationen. Handelt es sich bei den in die Dissertation eingebundenen Arbeiten um Gemeinschaftsarbeiten, ist diese Erklärung jeweils auch durch die Mitautoren zu bestätigen. Weitere fachspezifische Vorgaben in den Anlagen zu dieser Promotionsordnung sind zu beachten.
- (3) Die Rücknahme des Gesuchs ist solange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet oder die Disputation angesetzt worden ist.
- (4) Der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Für die Zulassung müssen die in § 6 Absatz 2 Buchstaben b bis f geforderten Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sein. Für die Ablehnung des Promotionsgesuches gilt § 7 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Annahme und Note der Dissertation

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren setzt der Dekan im Benehmen mit dem Promotionsausschuss der Fakultät eine mindestens fünfköpfige Prüfungskommission unter seinem Vorsitz ein. Der Vorsitz kann vom Dekan durch entsprechende Bestellung an einen hauptamtlich an der Universität Mannheim tätigen Hochschullehrer delegiert werden. Der Prüfungskommission gehören der Betreuer des Doktoranden sowie mindestens zwei hauptamtlich im Promotionsfach oder in verwandten Fächern tätige Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten an. Die Anzahl der Emeriti und Professoren im Ruhestand sowie der nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigten Privatdozenten soll jeweils die Zahl eins nicht übersteigen. Bei der Einsetzung der Prüfungskommission können Vorschläge des Doktoranden berücksichtigt werden; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Mitglieds der Prüfungskommission besteht nicht. Im Falle einer kumulativ verfassten Dissertation können Personen, die Mitautoren an Teilen der eingereichten Arbeit sind oder diese mitveröffentlicht haben, nicht zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden.

Der Dekan bestellt zwei Gutachter (Erstgutachter und Zweitgutachter) für die Dissertation; Absatz 3 bleibt unberührt. Mindestens ein Gutachter muss dem in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis angehören und hauptamtlich an der Universität Mannheim tätig sein. Der Erstgutachter soll diejenige Person sein, die den Bewerber betreut hat, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, insbesondere das Vorliegen einer Publikationsgemeinschaft oder Mitautorschaft im Falle einer kumulativ verfassten Dissertation. Die Gutachten sollen binnen drei Monaten erstellt werden. Jeder Gutachter schlägt im Rahmen seines Gutachtens eine der folgenden Note für die Dissertation vor:

1. summa cum laude (mit Auszeichnung/Notenberechnungswert 1),
2. magna cum laude (sehr gut/Notenberechnungswert 2),
3. cum laude (gut/Notenberechnungswert 3),
4. rite (genügend/Notenberechnungswert 4) oder
5. non rite (ungenügend/Notenberechnungswert 5).

Wird eine der Noten gemäß Satz 5 Ziffern 1 bis 4 vorgeschlagen, wird damit die Annahme der Dissertation befürwortet. Wird die Note gemäß Satz 5 Ziffer 5 vorgeschlagen, wird damit die Ablehnung der Dissertation empfohlen.

- (2) Weichen die Notenvorschläge der beiden Gutachter um mehr als einen ganzen Notengrad voneinander ab oder schlägt mindestens einer der beiden Gutachter die Note „non rite“ vor, bestellt der Dekan einen dritten Gutachter und unterrichtet die anderen Gutachter hiervon.
- (3) Liegen alle erforderlichen Gutachten vor, und wird darin einheitlich die Annahme der Dissertation befürwortet, gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses

Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Dissertation Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen.

- (4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses in der Frist gemäß Absatz 4 schriftlich widerspricht. Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission über die Annahme. Schlagen alle erforderlichen Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor oder lehnt der Promotionsausschuss im Falle des Satzes 2 die Annahme ab, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (6) Die Note der Dissertation wird von der Prüfungskommission nach einer Auseinandersetzung mit den eingeholten Gutachten mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
- (7) Für die Festsetzung der Note „summa cum laude“ ist ein Beschluss mit einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, obwohl mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission die Festsetzung beantragt hat, bestellt der Dekan einen weiteren Gutachter; die Prüfungskommission setzt sich in der Folge auch mit dessen Gutachten bei der Bewertung auseinander. Wird auch dann die qualifizierte Mehrheit in der Prüfungskommission nicht erreicht, wird die Note „magna cum laude“ für die Dissertation festgesetzt.
- (8) Hat im Falle des Absatzes 5 Satz 2 der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation beschlossen, ist die Prüfungskommission an diese Wertung gebunden; die Festsetzung der Note „non rite“ ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (9) In Fällen des Absatzes 5 Satz 3 setzt die Prüfungskommission die Note „non rite“ fest. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall beendet. Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (10) Ist die Dissertation angenommen, werden dem Doktoranden die Gutachten zur Verfügung gestellt.

§ 10 Disputation und Gesamtergebnis

- (1) Die Disputation ist öffentlich und erfolgt unter dem Vorsitz des Dekans oder eines anderen von ihm beauftragten Hochschullehrers der Philosophischen Fakultät vor der Prüfungskommission. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit durch Entscheidung des Dekans aufgehoben werden.
- (2) Die Disputation findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. Über ein Stattfinden in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.
- (3) Der Disputationstermin wird mindestens sechs Wochen im Voraus angesetzt. Diese Frist beginnt mit dem Datum, an welchem dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten gegeben wurde. Die Frist kann auf begründeten Antrag des Doktoranden durch Entscheidung des Dekans verkürzt werden. In diesem Fall ist die Frist zur Einsichtnahme

in die Gutachten im Sinne des § 9 Absatz 4 entsprechend zu verkürzen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Disputationstermin.

- (4) Gegenstand der Disputation sind das Thema der Dissertation sowie ein von der Prüfungskommission angenommenes weiteres Thema¹. Beide Themen sind der Prüfungskommission vom Doktoranden bis spätestens zwei Wochen vor der Disputation in Thesenform vorzulegen. Werden die Themen nicht rechtzeitig vorgelegt oder nimmt die Prüfungskommission das zweite Thema nicht an, kann der Dekan dem Doktoranden eine Nachfrist von zwei Wochen einräumen. Für die Disputation ist in diesem Fall ein neuer Termin anzusetzen. Werden die Themen nicht innerhalb der Nachfrist vorgelegt oder nimmt die Prüfungskommission das zweite Thema nicht an, gilt die Disputation als im ersten Versuch nicht bestanden.
- (5) Die Dauer der Disputation beträgt 90 Minuten. Dabei sollen jeweils 45 Minuten auf das Thema der Dissertation und auf das andere Thema entfallen.
- (6) Im Anschluss an die Disputation fasst die Prüfungskommission einen Beschluss über die Benotung der Disputationsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über den Verlauf der Disputation und die Notenfindung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.
- (8) Bei ungenügender Disputationsleistung kann die Disputation frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Sie muss jedoch spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung oder nicht fristgemäßer Wiederholung ist das Promotionsverfahren beendet.
- (9) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem auf die nächstgelegene ganze Zahl gerundeten gewichteten Mittel der Noten der Dissertation und der Disputation, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 und die Note der Disputation mit 1/3 in das Gesamtergebnis eingehen.

§ 11 Drucklegung und Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist vom Doktoranden in der vom Erstgutachter genehmigten Fassung binnen zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen. Über Anträge auf Verlängerung dieser Frist entscheidet der Dekan. Lehnt der Erstgutachter die Genehmigung der Druckfassung ab, entscheidet die Prüfungskommission über die Genehmigung. Den Druck einer gekürzten Fassung kann der Dekan im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in begründeten Fällen zulassen.

¹ Bei Dissertationen in der Romanistik im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziffern 4 und 7 soll das Thema aus einem Bereich einer zweiten romanischen Sprache gewählt werden.

- (2) Von der Dissertation sind ein Exemplar für die Fakultät sowie 55 Exemplare im Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung unentgeltlich abzuliefern (Pflichtstücke). Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt fünf, wenn
- a) die Veröffentlichung der Dissertation in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften bzw. Reihen erfolgt;
 - b) die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel verbreitet und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird;
 - c) die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek Mannheim abgestimmt sind. Von der Publikationsvorlage sind vier Pflichtstücke bei der Universitätsbibliothek und ein Pflichtstück bei der Fakultät zu hinterlegen.
- (3) Erscheint die Dissertation in gedruckter Form, sind die Pflichtstücke unmittelbar nach der Veröffentlichung beim Dekan abzuliefern. Erfolgt dies nicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (4) Bei der Veröffentlichung ist kenntlich zu machen, dass diese auf einer Dissertation der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim beruht.

§ 12 Promotionsurkunde

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare oder nach der Publikation wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben. Sie trägt das Ausstellungsdatum und das Fakultätssiegel.
- (3) Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuss vorliegt, der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung vertraglich gesichert sind, und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos dem Promotionsausschuss sowie der Universitätsbibliothek zugesandt werden.

§ 13 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder wesentliche Zulassungsvoraussetzungen fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion für ungültig erklären. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, wird diese Promotionsleistung als für nicht bestanden (non rite) erklärt. In schweren Fällen kann das Promotionsverfahren für endgültig erfolglos abgeschlossen erklärt werden.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Hat der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Noten für die betroffenen Promotionsleistungen entsprechend abändern und die Promotion ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (5) Eine zu Unrecht erteilte Promotionsurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erstellen.
- (6) Dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist der Promotionsausschuss.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten (Gutachten der Dissertation, Prüfungsprotokolle) gewährt. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 15 Promovieren in einem strukturierten Promotionskolleg

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung kann eine Promotion im Rahmen eines gesonderten Promotionsstudiengangs (Doktorandenkolleg) durchgeführt werden, sofern ein solcher an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim eingerichtet ist.

§ 16 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule (Gasthochschule) durchgeführt werden, um den Doktoranden interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen. Hierfür ist mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung in Form eines Rahmenvertrages zu

treffen, welcher von den beiden Rektoren der beteiligten Hochschulen zu unterzeichnen ist. Der Promotionsausschuss der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim muss dieser Vereinbarung zustimmen. Dies wird durch die Unterschrift des Dekans der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim bestätigt. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Sie hat bestehende Promotionsordnungen bestmöglich zu berücksichtigen. Für jeden Doktoranden ist zudem eine diese Vereinbarung konkretisierende, individuelle Vereinbarung zu treffen, die von den beiden Dekanen der beteiligten Universitäten zu unterzeichnen ist.

- (2) Für die Promotion gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Rahmenvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 17 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Erneuerung des Doktordiploms, Ehrenpromotion

- (1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den an ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr erneuern. In einer Laudatio gibt die Fakultät den wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdiensten Ausdruck.
- (2) Die Universität verleiht durch die Philosophische Fakultät die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae – Dr. phil. h. c.). Die Würde kann einer Person verliehen werden, die in einem in der Philosophischen Fakultät vertretenen Promotionsfach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät und des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 11. März 2011 außer Kraft.
- (2) Wurden Doktoranden vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gemäß den Regelungen der Promotionsordnung vom 11. März 2011 als Doktoranden an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim angenommen, kann das Promotionsverfahren auf Antrag nach den bisher für diese Doktoranden geltenden Regelungen zu Ende geführt werden. Für diese Promotionsverfahren gelten die Regelungen der Promotionsordnung vom 11. März 2011 fort. Die Möglichkeit des § 18 Absatz 2 der Promotionsordnung vom 11. März 2011, die Anwendung der Promotionsordnung vom 19. Februar 2003 zu beantragen, bleibt in diesem Rahmen unverändert fortbestehen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Annahme als Doktorand gestellt haben, über den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung noch nicht entschieden ist.
- (3) Promotionen von Doktoranden, auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung die Regelungen der Promotionsordnung vom 19. Februar 2003 Anwendung finden, werden nach den Regelungen der Promotionsordnung vom 19. Februar 2003 zu Ende geführt.
- (4) § 17 findet auch auf Doktoranden Anwendung, für deren Promotion die Promotionsordnungen vom 19. Februar 2003 oder vom 11. März 2011 gemäß den Vorgaben dieser Promotionsordnung fortgelten.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 06. Juni 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte

vom 06. Juni 2016

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 01. Juni 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte vom 12. Dezember 2011 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 26/2011 vom 20. Dezember 2011, S. 19 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 60) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 06. Juni 2016

Artikel 1 Änderung der Satzung

- (1) In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile „§ 10 Ablehnung als Doktorand; Widerruf der Annahme“ eine neue Zeile „§ 10a Ombudspersonen“ eingefügt.
- (2) In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „(Dr. iur.)“ durch die Formulierung „(doctor iuris – Dr. iur.)“ ersetzt.
- (3) In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „selbstständige,“ durch die Formulierung „selbstständige, vertiefte,“ ersetzt.
- (4) In § 2 Absatz 1 wird Satz 1 nummeriert und nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einzelne Aufgaben nach dieser Promotionsordnung dem Vorsitzenden oder einem seiner Mitglieder übertragen.“
- (5) In § 3 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Promotionssausschusses“ durch das Wort „Promotionsausschusses“ ersetzt.
- (6) In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Abteilungssprecher“ durch das Wort „Promotionsausschuss“ ersetzt.
- (7) In § 4 Absatz 2 wird
 1. Satz 2 gestrichen, und die Nummerierung des Satzes 1 entfällt; und

2. der Buchstabe d) wie folgt neu gefasst: „d) die von einem Prüfungsberechtigten unterzeichnete Promotionsvereinbarung;“

(8) In Fußnote 1 zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 (zu der Notenbezeichnung „vollbefriedigend“) wird die Formulierung „der“ nach der Formulierung „über die Ausbildung und“ gestrichen.

(9) In § 6 Absatz 1 Nummer 3 Satz 8 wird das Wort „Anteilungsvorstandes“ durch das Wort „Abteilungsvorstandes“ ersetzt.

(10) In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird die Unterstreichung des Wortes „Eignungsprüfung“ gelöscht.

(11) § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Sofern der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist, hat er den Nachweis zu erbringen, dass er über die zur Anfertigung der Dissertation und zum Bestehen der mündlichen Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. ²Dieser Nachweis kann erbracht werden über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einen deutschsprachigen Abschluss eines Hochschulstudiums, über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise oder ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. ³Im letztgenannten Fall entscheidet über die Äquivalenz und Vergleichbarkeit der Promotionsausschuss. ⁴Der Promotionsausschuss kann beim Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Promotion nicht in deutscher Sprache angefertigt werden soll, auf Antrag vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreien.“

(12) In § 8 Absatz 3 wird die Formulierung „der Württembergischen Notarakademie“ durch die Formulierung „der Notarakademie Baden-Württemberg“ ersetzt.

(13) § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, erfolgt die Annahme durch den Promotionsausschuss; danach nimmt der Abteilungssprecher den Bewerber in die Doktorandendatenbank der Universität auf. ²Dies berechtigt ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes für die Dauer von drei Jahren zur Immatrikulation sowie zur Nutzung der Universitätseinrichtungen, soweit er nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Universität ist.“

(14) Nach § 10 wird folgender § 10a neu eingefügt:

„§ 10a Ombudspersonen

¹Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. ²Das

Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.“

(15) In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Unterstreichung der Worte „entscheidet über die Zulassung“ gelöscht.

(16) In § 12 Absatz 6 wird der Satz 5 gestrichen.

(17) § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Ehrenpromotion

¹Die Universität verleiht durch die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität die Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber (doctor iuris honoris causa – Dr. iur. h.c.). ²Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen können. ³Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. ⁴Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. ⁵Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie des Senates der Universität verliehen. ⁶Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. ⁷Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. ⁸Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 06. Juni 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften

vom **06. Juni 2016**

Aufgrund des § 38 Absatz 4 Satz 1 des LHG hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 1. Juni 2016 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 7. März 2013 (Bekanntmachung des Rektorats, Nr. 7/2013, Teil 1, S. 18ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung erteilt am **06. Juni 2016**

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung

§ 1

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfer im Promotionsverfahren können die Professoren, die entpflichteten und beurlaubten Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre, sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiter oder promovierte Wissenschaftler, die mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen gefördert werden und an der Abteilung tätig sind, sein.“

§ 2

Nach § 3 Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Der Dekan bzw. Abteilungssprecher kann im Benehmen mit dem Promotionsausschuss in einzelnen Verfahren auch Hochschullehrer einer anderen Abteilung oder Fakultät der Universität Mannheim sowie auswärtige in- und ausländische Hochschullehrer mit ihrem Einverständnis zu Prüfern bestellen, sofern sie fachlich hinreichend geeignet sind.“

§ 3

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Die Bestätigung der Aufnahme in das Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) im Rahmen der Graduiertenschule;
- b) die von der CDSE-Geschäftsstelle im Rahmen der Zulassung ausgestellten und vom Prüfungsausschussvorsitzenden für den Promotionsstudiengang unterzeichneten PhD Milestones als Äquivalent zur Betreuungsvereinbarung. Die PhD Milestones verzeichnen

den Namen des Mentors, der in den ersten zwei Studienjahren des strukturierten Promotionsstudiums (Kursphase) als Betreuer des Doktoranden fungiert. Mentoren müssen Prüfer gemäß §3, Absatz 1, Satz 1 dieser Promotionsordnung sein.“

§ 4

§ 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer in das Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) im Rahmen der Graduiertenschule aufgenommen wurde.“

§ 5

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Annahme als Doktorand

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Promotionsausschuss den Bewerber als Doktorand an. Im Anschluss nimmt der Dekan bzw. der Abteilungssprecher den Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät oder Abteilung auf. Hierüber erhält der Bewerber eine Bescheinigung.“

§ 6

In § 8 Absatz 2 wird nach Buchstabe b ein neuer Buchstabe c mit folgendem Wortlaut angefügt:

„c) ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Graduiertenstudium entsprechend der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim oder der Nachweis der Absolvierung eines von der Auswahl- und Prüfungskommission des CDSE als gleichwertig anerkannten Studiums.“

§ 7

§ 9 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Mindestens einer der Referenten muss ein auf Lebenszeit bestellter und nicht beurlaubter Professor oder ein Professor mit vergleichbarer Stellung an der Abteilung Volkswirtschaftslehre sein.“

§ 8

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den Referenten und mindestens einem weiteren Prüfer, einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Dekan bzw. der Abteilungssprecher, der Prodekan oder ein vom Dekan bzw. Abteilungssprecher bestellter Professor. Ein Referent darf nicht zum Vorsitzenden benannt werden. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses

müssen auf Lebenszeit bestellte Professoren oder Professoren mit vergleichbarer Stellung an der Universität Mannheim sein.“

2. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan bzw. Abteilungssprecher maximal einen der Referenten von seiner Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss dispensieren, sofern eine geeignete Vertretung nach § 3 in den Prüfungsausschuss berufen wird.“

§ 9

In § 11 Absatz 1 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Eine ordnungsgemäße Disputation kann nur unter Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgen.“

§ 10

Nach § 14 wird folgender § 14a neu eingefügt:

„§ 14a Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.“

§11

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa - Dr. rer. pol. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre und des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.“

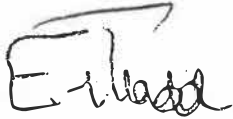
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **06. Juni 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften

vom **06. Juni 2016**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 1. Juni 2016 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften vom 27. Juni 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2013, S. 7 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **06. Juni 2016**

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

§1

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Formulierung „die gewählten Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes im Fakultätsrat“ wird ersetzt durch die Formulierung „der Vorstand des Promovierendenkonvents der Fakultät für Sozialwissenschaften“.

§2

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Formulierung „Bei Studierenden des CDSS den Bescheid über die Zulassung zum Promotionsstudiengang.“ wird durch die Formulierung „Bei Studierenden des CDSS den Bescheid über die Zulassung zum Promotionsstudiengang sowie die mit den als Betreuer vorgesehenen Personen getroffene schriftliche Promotionsvereinbarung“ ersetzt.

§ 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „Dekan“ durch die Formulierung „Promotionsausschuss“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „Dekan“ durch die Formulierung „Promotionsausschuss“ ersetzt.

§ 4

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d Satz 3 wird die Formulierung „Fakultätsvorstand“ durch die Formulierung „Dekanat“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„ (4) Das Promotionsgesuch wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind; es kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.“

§ 5

In § 16 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.“

§ 6

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Vollzug der Promotion

(1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 17 Absatz 2 wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde und des Promotionszeugnisses vollzogen.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und Dekan unterschrieben. Sie enthält Angaben über das Promotionsfach, über das Gesamtergebnis der Promotionsleistung gemäß § 16 Absatz 1 sowie den verliehenen Grad gemäß § 1 Absatz 1 und trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare.

(3) Das Promotionszeugnis enthält Angaben über das Promotionsfach, das Gesamtergebnis der Promotionsleistung, das Promotionsstudium, die Dissertation und die Disputation, insbesondere:

1. Angaben zur Art des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudium,
2. den Titel und die Note der Dissertation sowie die Namen der Gutachter und
3. das Datum und die Note der Disputation sowie die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.

Das Promotionszeugnis wird vom Dekan unterschrieben und trägt das Datum der Disputation.“

§ 7

Nach § 19 wird ein neuer § 19a eingefügt:

„§19a Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 8

§ 21 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität die Würde eines Doktors / einer Doktorin der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Sozialwissenschaften vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **06. Juni 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften

¹Aufgrund des § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 1. Juni 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Promotionsordnung zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften beschlossen. ²Der Rektor hat am 06. Juni 2016 seine Zustimmung erteilt.

³Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in den jeweiligen Funktionen ausdrücklich ein.

§ 1 Zweck und Art der Promotion

(1) ¹Die Universität Mannheim verleiht durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) auf Grund einer Dissertation und einer Disputation. ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(2) ¹Die Dissertation muss ein Thema aus einem Fach betreffen, das an der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik ordnungsgemäß vertreten ist. ²Sie muss einen wesentlichen, selbständigen wissenschaftlichen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Faches leisten.

(3) In der Disputation muss der Doktorand seine Ergebnisse der Dissertation präsentieren und nachweisen, dass er in der Lage ist, diese in das Fachgebiet einzuordnen.

§ 2 Betreuer, Prüfer, Gutachter

(1) Als Betreuer im Sinne dieser Promotionsordnung können Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim bestellt werden. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Privatdozenten sowie Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität ausscheiden, ohne entpflichtet oder im Ruhestand befindlich zu sein, können mit deren Einverständnis zu Betreuern bestellt werden. Mindestens ein Betreuer muss hauptamtliches Mitglied der Universität Mannheim sein. Die Betreuer beraten den Doktoranden während des Promotionsstudiums, nehmen dessen

Bericht über den Fortschritt bei der Anfertigung der Dissertation entgegen und führen regelmäßig Status- und Betreuungsgespräche mit ihm; die Eigenständigkeit der Prüfungsleistungen des Doktoranden ist dabei zu jeder Zeit zu wahren.

(2) Als Prüfer und Gutachter können Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim bestellt werden. Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten, die aus dem Dienst an der Universität ausscheiden, ohne verpflichtet oder im Ruhestand befindlich zu sein, können mit ihrem Einverständnis als Prüfer und Gutachter derjenigen Doktoranden bestellt werden, zu deren Betreuern sie bestellt wurden. Darüber hinaus können verpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Privatdozenten mit deren Einverständnis zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden.

(3) Professoren, Juniorprofessoren und Habilitierte an deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen und an vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannten inländischen oder ausländischen Institutionen können als Betreuer, Prüfer und Gutachter auf Antrag zugelassen werden. Promovierte können bei Vorliegen besonderer Gründe ebenfalls auf Antrag zugelassen werden. Besondere Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn habilitationsäquivalente Leistungen erbracht worden sind und Habilitationen oder Professuren in der als gleichwertig anerkannten Institution unüblich sind.

§ 3 Dekanat und Promotionsausschuss

(1) Soweit das Dekanat in Angelegenheiten dieser Ordnung zu beschließen hat, können Beschlüsse nur einstimmig wirksam gefasst werden. Kann keine Einstimmigkeit im Dekanat erzielt werden, legt dieses die Angelegenheit dem Promotionsausschuss zum Beschluss vor.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Dekanats und allen hauptberuflich der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik angehörenden Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1. Er trifft alle Entscheidungen im Promotionsverfahren, soweit nach dieser Promotionsordnung nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit anderer Stellen vorgesehen ist. Der Promotionsausschuss soll zu Änderungen der Promotionsordnung Stellung nehmen; die Stellungnahme soll den Beschlussunterlagen des Fakultätsrats beigefügt werden. Den Vorsitz des Promotionsausschusses führt der Studiendekan oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(3) Auf die Sitzungen des Promotionsausschusses finden die Regelungen der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim Anwendung, soweit diese Promotionsordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) Der Vorsitzende kann Sitzungen per E-Mail einberufen.

(5) Anträge zur Tagesordnung und zugehörige Unterlagen sowie Anträge zur Einberufung des Promotionsausschusses können per E-Mail beim Vorsitzenden eingereicht werden.

(6) Der Promotionsausschuss kann im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) über sämtliche Belange entscheiden. Widerspricht mindestens ein Mitglied dem Verfahren innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versendung der Unterlagen, so ist eine ordentliche Sitzung einzuberufen.

(7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Promotionsausschuss ohne Einhaltung von Form und Frist einberufen; Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer in dem von ihm gewählten oder einem verwandten Fach der Promotion

1. einen Masterstudiengang,

2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder

3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurde. Eine Zulassung von Bewerbern mit einer Gesamtnote schlechter als „gut“ ist in begründeten Fällen möglich; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn eine einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.

(2) An ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Studienabschlüsse im Dissertationsfach oder in einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit.

(3) Für besonders qualifizierte Absolventen von dreijährigen Bachelorstudiengängen oder Staatsexamensstudiengängen, eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg im Dissertationsfach oder in einem dem Dissertationsfach verwandten Gebiet wird als Zulassungsvoraussetzung festgelegt, dass der Bewerber überdurchschnittlich gute

Leistungen in seinem bisherigen Studium nachweist, und zwar durch eine Abschlussnote von mindestens 1,3. Im Vorfeld des Aufnahmeverfahrens muss der Bewerber dem zukünftigen Betreuer ein wissenschaftliches Exposé mit einem Umfang von in der Regel 15 Seiten vorlegen, in dem auch das Promotionsvorhaben begründet wird. Mit dem Exposé soll der Bewerber seine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die eine hochwertige schriftliche Dissertation erwarten lässt. Innerhalb von drei Semestern nach der gegebenenfalls vorbehaltlichen Annahme als Doktorand muss der Kandidat zudem den erfolgreichen Abschluss von 2 Vorlesungen zu je 8 ECTS und 1 Seminar auf Masterniveau nachweisen.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind unter Verwendung des in Anlage 1 dieser Promotionsordnung abgebildeten Formblattes „Anmeldung zur Promotion“ folgende Informationen mitzuteilen und Unterlagen einzureichen:

- a) das in Aussicht genommene Thema,
- b) Namen der Hochschullehrer, die als Betreuer fungieren sollen,
- c) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4,
- d) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- e) die Darstellung des Lebenslaufes und des Studienganges des Bewerbers mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina und solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere erfolgloser Promotionsgesuche,
- f) die zwischen Doktorand und den Hochschullehrer, die als Betreuer fungieren sollen, geschlossene Promotionsvereinbarung.

§ 6 Annahme oder Ablehnung als Doktorand oder Widerruf der Annahme

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über das Annahmegesuch des Bewerbers. Die Annahme als Doktorand wird abgelehnt, wenn der Antrag nicht der vorgeschriebenen Form entspricht oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Sie kann aus Gründen abgelehnt oder widerrufen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung eines Doktorgrades rechtfertigen würden. Im Falle eines vorliegenden erfolglosen Promotionsgesuchs im selben Promotionsfach ist eine Annahme als Doktorand grundsätzlich

nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere dann vorliegen, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche inhaltliche Überarbeitung der ursprünglichen Arbeit stattgefunden hat. In Fällen des § 4 Absatz 3 entscheidet der Promotionsausschuss mit Dreiviertelmehrheit nach begründeter Stellungnahme des Betreuers und nach Einsicht in das Exposé über die Eignung und über die vom Antragsteller zur Eignungsfeststellung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 zu erbringenden Leistungen auf Masterniveau.

(2) Bei Annahme erhält der Bewerber den Status als Doktorand; im Falle des § 4 Absatz 3 erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt des fristgerechten Nachweises der zu erbringenden Leistungen auf Masterniveau, soweit diese nicht bereits mit dem Antrag nachgewiesen wurden. Die Betreuer sind zeitnah nach erfolgter Annahme vom Dekan zu bestellen.

(3) Die Annahme als Doktorand kann nach frühestens zwei Jahren durch den Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn der Doktorand innerhalb von einem Monat nach einer schriftlichen Aufforderung keine vom Betreuer bestätigte Erklärung über den hinreichenden Fortschritt der Dissertation beibringt; die Frist zur Beibringung des vorgenannten Nachweises kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Promotionsausschuss verlängert werden. In Fällen des § 4 Absatz 3 wird die Annahme als Doktorand widerrufen, wenn die vom Doktoranden zu erbringenden Leistungen nicht fristgerecht erbracht werden.

(4) Die Höchstdauer der Promotion beträgt zehn Semester. Sie kann auf begründeten Antrag des Doktoranden vom Promotionsausschuss verlängert werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn eine besondere Belastung durch Lehre oder Projektarbeit die wissenschaftliche Arbeit beeinträchtigt hat. Nach Ablauf der Höchstdauer erlischt die Annahme als Doktorand.

§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber hat dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen. Antragsberechtigt sind alle in der Doktorandenliste geführten Personen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Die in der Regel in deutscher oder englischer Sprache schriftlich abgefasste Dissertation in dreifacher Ausfertigung. Die eingereichten Dissertationsexemplare gehen in das Eigentum der Universität über.

b) Nachweise über die im Formular für die „Anmeldung zur Promotion“ (Anlage 1) festgehaltenen, im Rahmen der Promotion zu erbringenden Leistungen.

c) eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides Statt mit folgendem Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften:

i. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema

.....

handelt es sich um mein eigenständig erstelltes eigenes Werk.

ii. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.

iii. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

.....

Abschluss:

.....

iv. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.

v. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“

d) eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann:

e) in Fällen des § 4 Absatz 3 der Nachweis über die vom Doktoranden zur Eignungsfeststellung zu erbringenden Leistungen auf Masterniveau.

(3) Die Zurücknahme des Gesuchs ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist.

(4) Das Dekanat entscheidet über die Zulassung des Promotionsgesuches. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn das Gesuch die Form gemäß Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Sie kann aus Gründen abgelehnt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung eines Doktorgrades rechtfertigen würden.

§ 8 Prüfungskommission; Gutachter

(1) Das Dekanat bestellt die Prüfungskommission einschließlich ihres Vorsitzenden. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Prüfern im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3; mindestens drei Prüfer müssen dem in § 2 Absatz 2 aufgeführten Personenkreis angehören.

(2) Das Dekanat bestellt mindestens zwei Gutachter im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3; mindestens ein Gutachter muss dem in § 2 Absatz 2 aufgeführten Personenkreis angehören. Grundsätzlich sollen die Betreuer zu Gutachtern bestellt werden. Die Gutachter können zugleich Mitglied der Prüfungskommission sein, jedoch nicht zu deren Vorsitzendem bestellt werden.

§ 9 Begutachtung und Annahme der Dissertation

(1) Die Gutachter sollen innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander jeweils ein schriftliches Gutachten vorlegen. Die Gutachten müssen enthalten:

- a) Eine kritische Würdigung des Inhalts;
- b) eine begründete Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation;
- c) im Fall der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet = 0

sehr gut = 1

gut = 2

genügend = 3

Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. Die Noten „gut“ = 2 und „genügend“ = 3 können durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

- d) Wird die Ablehnung empfohlen, lautet der Notenvorschlag:

nicht genügend = 4.

(2) Weichen die Notenvorschläge der beiden Gutachter um mehr als einen ganzen Notengrad voneinander ab, bestellt das Dekanat einen dritten Gutachter und unterrichtet die anderen Gutachter hiervon. Satz 1 gilt entsprechend, wenn beide Gutachter übereinstimmend die Note „ausgezeichnet“ vorschlagen; in diesen Fällen muss mindestens ein externer Gutachter bestellt werden.

(3) Liegen alle erforderlichen Gutachten vor und wird darin einheitlich die Annahme der Dissertation befürwortet, gibt der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen angemessener Frist in die Dissertation Einsicht und zu ihr Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen. Stellungnahmen sind beim Dekan einzureichen.

(4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses in der Frist gemäß Absatz 3 schriftlich oder elektronisch widerspricht. Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme, hierbei kann er weitere Gutachten in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 einholen; der Promotionsausschuss lehnt die Annahme ab, wenn das arithmetische Mittel der Notenvorschläge aller vorliegenden Gutachten unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle bei einem Wert von 3,6 oder schlechter liegt. Schlagen alle Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Beschließt der Promotionsausschuss, die Annahme der Dissertation von Korrekturen der Dissertation abhängig zu machen, so ist die Dissertation mit den Korrekturen binnen einer vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Frist neu einzureichen; § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Note der Dissertation

(1) Die Note der Dissertation wird von der Prüfungskommission aufgrund der eingeholten Gutachten und der Beschlüsse des Promotionsausschusses festgesetzt.

(2) Liegen zwei Gutachten vor, wird aus den darin enthaltenen Notenvorschlägen das arithmetische Mittel gebildet. Werden mehr als zwei Gutachten eingeholt, ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge aller vorliegenden Gutachten; Absatz 3 bleibt unberührt. In allen Fällen der Sätze 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Note „ausgezeichnet“ wird nur festgesetzt, wenn alle drei Gutachter übereinstimmend diese Note vorschlagen.

(4) In Fällen des § 9 Absatzes 4 Satz 2 Halbsatz 2 oder Satz 3 setzt die Prüfungskommission die Note „nicht genügend“ fest. Das Promotionsverfahren ist in diesem Fall nicht bestanden; eine Disputation findet nicht mehr statt. Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Status als Doktorand ist damit beendet. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

§ 11 Disputation und Gesamtergebnis

(1) Im Rahmen der Disputation hält der Doktorand einen Fachvortrag mit einem anschließenden Fachgespräch.

(2) Im Fachvortrag präsentiert der Doktorand die Ergebnisse seiner Dissertation. Der Fachvortrag ist grundsätzlich öffentlich und soll etwa 30 Minuten dauern. Auf Antrag des Doktoranden an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann dieser zum Fachvortrag ausschließlich die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission zulassen und die Öffentlichkeit im Übrigen ausschließen.

(3) Im Anschluss an den Fachvortrag wird das Fachgespräch über das Dissertationsthema und angrenzende Gebiete geführt. Die Dauer des Fachgesprächs soll etwa 30 Minuten betragen. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sind teilnahme- und frageberechtigt.

(4) Die Disputation ist als Prüfungsleistung angenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich die Annahme befürwortet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist die Disputation angenommen, setzt die Prüfungskommission die Note der Disputationsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c fest. Die Note der Disputation ergibt sich als das arithmetische Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Disputation ab, setzt sie die Note „nicht genügend“ für die Disputation fest.

(5) Über den Verlauf der Disputation und die Notenfindung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(6) Eine nicht angenommene Disputation kann frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung oder nicht fristgemäßer Wiederholung ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Dies ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Status als Doktorand ist damit beendet. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

(7) Im Anschluss an die Disputation stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis des Promotionsverfahrens und die Gesamtnote fest. Das Promotionsverfahren ist

bestanden, wenn die Dissertation und die Disputation mindestens mit der Note „genügend“ benotet wurden. Die Gesamtnote des bestandenen Promotionsverfahrens lautet „ausgezeichnet“ (summa cum laude), wenn alle eingeholten Gutachten die Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ vorschlagen und die Disputation mit einer Note besser als 1,2 bewertet wurde. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtnote des bestandenen Promotionsverfahrens als das arithmetische Mittel aus der dreifach gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. Sie lautet dann:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut (magna cum laude)

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut (cum laude)

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: genügend (rite)

Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind nicht erlaubt.

(8) Die Bewertung der Disputation und die Gesamtnote werden dem Bewerber von der Prüfungskommission im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.

(9) Über die Disputation und das Gesamtergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Drucklegung der Dissertation

(1) Die Drucklegung der Dissertation hat in einer vom Dekanat genehmigten Fassung zu erfolgen. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

(2) Von der Dissertation sind 55 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universität abzuliefern (Pflichtstücke). Diese Zahl der Pflichtstücke reduziert sich auf fünf, wenn

1. die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird oder

2. die Dissertation als Ganzes in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird oder

3. die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek Mannheim abgestimmt sind und die auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert wird.

Den Druck einer gekürzten Fassung kann das Dekanat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in begründeten Fällen zulassen.

(3) Die Pflichtstücke sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Promotion abzuliefern. Versäumt der Doktorand diese Frist, erlöschen alle bisher durch den Promotionsvorgang erworbenen Rechte. Der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.

(4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften der Universität Mannheim“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Name des Dekans und der Gutachter sowie der Tag des Fachvortrages anzugeben; hat ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, ist auf dessen Verlangen von der Nennung des Betroffenen abzusehen. Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, soll kenntlich gemacht werden, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 13 Vollzug der Promotion

(1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Durch den Vollzug der Promotion erlangt der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben. Sie trägt das Datum des Tages des Fachgespräches.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass der Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Zuständig für die Entziehung des Doktorgrades ist gemäß landesrechtlicher Bestimmungen der Promotionsausschuss.

§ 15 Konflikte im Laufe des Promotionsverfahrens

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Erneuerung der Promotion, Ehrenpromotion

(1) Die Promotion kann erneuert werden, wenn dies auf Grund der besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder der engen Verbundenheit des Promovierten mit der Universität angebracht erscheint.

(2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik der Universität die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik und des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2001, S. 16 ff.), zuletzt geändert am 11. Juli 2012 (BekR Nr. 13/2012 Teil 1, S. 80 f.) außer Kraft.

(3) Für Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits in die Doktorandenliste aufgenommen sind oder einen Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 3 Absatz 3 Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 in der für sie bisher geltenden Fassung gestellt haben, gilt die Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades

der Naturwissenschaften vom 30. Juli 2001 in der für sie bisher geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben fort:

1. Der Promotionsausschuss setzt sich nach den Regelungen dieser neuen Promotionsordnung zusammen. Insoweit treten die Regelungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Promotionsordnung an die Stelle von § 2 Satz 1 der außer Kraft getretenen Promotionsordnung.

2. Der Kreis der Personen, die in den Prüfungsausschuss gemäß § 9 Absatz 1 der außer Kraft getretenen Promotionsordnung bestellt werden dürfen, richtet sich nach den Vorgaben zur Bestellung von Prüfern in die Prüfungskommission dieser neuen Promotionsordnung; insoweit finden die Vorgaben des § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absätze 2 und 3 dieser Promotionsordnung an Stelle der Vorgaben des § 9 Absatz 1 Satz 2 der außer Kraft getretenen Promotionsordnung Anwendung.

3. Die Regelung des § 15 dieser neuen Promotionsordnung findet ergänzende Anwendung.

(4) Auf schriftlichen Antrag wird das Promotionsverfahren von Doktoranden im Sinne von Absatz 3 nach dieser neuen Promotionsordnung weitergeführt. Der Antrag ist an den Dekan der Fakultät zu richten. Ist die Stattgabe erfolgt, findet die Übergangsregelung des Absatzes 3 keine weitere Anwendung auf diese Doktoranden.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **06. Juni 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



Anlage 1

Anmeldung zur Promotion

1. Angaben zur Promotion

Es gilt die Promotionsordnung der oben genannten Fakultät in ihrer derzeit gültigen Fassung und ggf. die Studienordnung des promotionsbegleitenden Studienprogrammes.

Promovierende/r

—
Email (freiwillige Angabe)

Arbeitstitel des Promotionsvorhabens

Lehrstuhl

Erstbetreuer/in

—

Gegebenenfalls Zweitbetreuer/in

—

1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften

vom 06. Juni 2016

Aufgrund des § 38 Absatz 4 des LHG hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 1. Juni 2016 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 11. März 2014 (Bekanntmachung des Rektorats, Nr. 5/2014, S. 12ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung erteilt am 06. Juni 2016

**Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung**

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Betreuer können Professoren und Privatdozenten der Universität bestellt werden; in begründeten Fällen können auch Professoren anderer Universitäten, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW zu Betreuern bestellt werden.“

2. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit der Betreuer dem in Satz 1 Halbsatz 1 genannten Personenkreis angehört, soll dieser zum Referenten bestellt werden.“

§ 2

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) die zwischen Doktorand und der Person, die als Betreuer fungieren soll, geschlossene Promotionsvereinbarung;“

2. Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Frist beträgt zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit; liegt die Fristdauer nicht vollständig innerhalb der Vorlesungszeit, beträgt sie vier Wochen.“

§ 4

In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „Referenten“ durch die Formulierung „Erstreferenten“ ersetzt.

§ 5

§ 12 Absatz 4 Satz 2 wird die Formulierung „Berichtersteller“ durch die Formulierung „Referenten“ ersetzt.

§ 6

Nach § 14 wird folgender § 14a neu eingefügt:

„§ 14a Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorand und Betreuer, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für Promovierende und deren Betreuer/innen in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 7

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa - Dr. rer. pol. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und des Senates der Universität verliehen. Die Ehrung wird vom Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt

werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich der Geehrte als der ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den **06. Juni 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

